

Գահանիստ
Lolabağirli

Հայրթաղ
Qorçu

Քարաբա
Qarabəyli

(K)EIN EHRBARER KAUFMANN AM FLUGHAFEN IN LACHIN?

BERICHT ÜBER

**DIE DEUTSCHE FLUGSICHERUNG
GMBH, AZERBAIJAN AIRLINES
UND DEN DEUTSCHEN PUBLIC
GOVERNANCE KODEX**

JULI 2024

**DEUTSCH-ARMENISCHE
JURISTENVEREINIGUNG**



DEUTSCH-ARMENISCHE JURISTENVEREINIGUNG



FÖRDERUNG DER RECHTLICHEN AUFKLÄRUNG UND DER FRIEDLICHEN LÖSUNG DES KONFLIKTS UM BERG-KARABACH (REPUBLIK ARZACH)

Die Deutsch-Armenische Juristenvereinigung e.V. hat sich gemäß seiner Satzung u.a. zum Ziel gesetzt, die rechtliche Aufklärung und die friedliche Lösung des Konflikts um Berg-Karabach (Republik Arzach) und die Präsenz von Rechtsfragen mit armenischem Bezug auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern. Der Deutsch-Armenische Juristenvereinigung e.V. ist über den bewaffneten Konflikt um Berg-Karabach zutiefst besorgt.

KURZZUSAMMENFASSUNG

(K)ein ehrbarer Kaufmann am Flughafen in Lachin?

Nach der Vertreibung von über 100.000 Armenierinnen und Armeniern aus Berg-Karabach im Herbst 2023 durch Aserbaidschan, wurden schnellstmögliche Kooperationspartner gesucht, die dabei helfen sollten, die Infrastruktur an den Rest des Landes anzuschließen. Ihren Partner für die Modernisierung des Flughafens in Lachin fand die Azerbaijan Airlines in der DFS Aviation Service GmbH; einer 100%igen Tochtergesellschaft der **DFS Deutsche Flugsicherung GmbH**. Die alleinige Gesellschafterin an der DFS ist das **Bundesministerium für Digitales und Verkehr**. Somit gilt für diese privatwirtschaftliche Unternehmung die Anwendung des **Deutschen Public Corporate Governance Kodex**. Ein Regelwerk mit Vorgaben zur guten Unternehmensführung. Dort heißt es, dass Unternehmen mit Bundesbeteiligung nicht nur gesetzeskonform agieren, sondern auch ethisch fundiert und dem Leitbild des „ehrbaren“ Kaufmanns zu entsprechen haben; sich also auch ihrer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung bewusst sein müssen. Die Zwangsvertreibung der Armenierinnen und Armenier aus Berg-Karabach wurde mit der Entschließung des Europäischen Parlaments

vom 04.10.2023 (2023/2879(RSP)) als **ethnische Säuberung** eingestuft, was des völkerstrafrechtlichen Delikts des Verbrechens gegen die Menschlichkeit nach § 7 Völkerstrafgesetzbuch entspricht. Auch wenn das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) hier nicht einschlägig ist, findet bei dieser Geschäftsbeziehung das Leitbild des „Ehrbaren Kaufmanns“ keine Anwendung. Denn bei Kooperationen mit Geschäftspartnern, die offensichtliche Verstöße gegen das Völkerrecht begehen oder diese hinnehmen, kann nicht von einer gesamtgesellschaftlichen Sorgfalt durch das eigene wirtschaftliche Handeln ausgegangen werden. Ferner kann und darf ein solches auch nicht als ehrbar gelten.

Die DFS hätte bereits im letzten Jahr die Kooperation ihrer Tochtergesellschaft mit Azerbaijan Airlines **sorgfältig prüfen bzw. mit sofortiger Wirkung aufkündigen müssen**. Gleiches gilt für das Bundesministerium für Digitales und Verkehr. Nähere Informationen sind in diesem Bericht zu finden.

(K)EIN EHRBARER KAUFMANN AM FLUGHAFEN IN LACHIN?

DIE DEUTSCHE FLUGSICHERUNG GMBH, AZERBAIJAN AIRLINES UND DER DEUTSCHE PUBLIC GOVERNANCE KODEX

Da es in den vergangenen Jahrzehnten immer wieder zu ethischen und rechtlichen Normüberschreitungen durch privatwirtschaftlich agierende Unternehmen kam, wurde bereits in den 1990er Jahren begonnen, durch schärfere Gesetze normative Grundlagen zu einer besseren und vor allem transparenteren Unternehmensführung zu schaffen, die insbesondere private Investoren aber auch die gesamte Gesellschaft vor Schäden schützen sollen.[1] Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG; 2023), ein noch vergleichsweise junges Gesetz mit ähnlichem Zweck, nimmt Unternehmen in die Verantwortung, ihre Zulieferer und deren Normeinhalten zu kennen und zu prüfen.



Dass Unternehmen in der Vergangenheit immer wieder Mittel und Wege fand diese Gesetze zu umgehen, indem sie sich nah an der Grenze zur Illegalität bewegten, ist dabei kein Geheimnis.

Um neben diesen Grundsätzen den Unternehmen eine Art Anleitung zur „guten“ Unternehmensführung bereitzustellen, wurde im Jahr 2001 die „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (DCGK) ins Leben gerufen, welche den Auftrag hatte, einen sogenannten „Code of Best Practice“ für deutsche Unternehmen zu konzipieren.

[1] Namentlich zu nennen und hervorzuheben sind dabei insbesondere das Gesetz zur weiteren Reform des Aktien- und Bilanzrechts, zu Transparenz und Publizität (TransPuG; 2002), das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG; 2005), das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG; 2008), das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG; 2009) und das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG; 2009), die bereits wichtige erste Bausteine zu einem transparenten, ethischen und integrem Wirtschaften darstellen sollten.

Im Februar 2002 wurde sodann erstmals der Deutsche Corporate Governance Kodex in seiner ersten Fassung veröffentlicht.[2] Dieser beinhaltet neben den Regeln für die Unternehmensleitung und deren Überwachungsorgan zur Förderung von Transparenz im Aktionärsinteresse auch Vorgaben für Regeln und Werte, die eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung sicherstellen sollen. Dieses Regelwerk ist jedoch für Unternehmen nicht verbindlich.[3]

Durch den DCGK wurde eine neue Gattung von Normen im deutschen Recht eingeführt, die gemeinhin unter der Kategorie „Soft Law“ zusammengefasst werden können. Hierbei handelt es sich nicht um anzuwendendes Recht, welches eine parlamentarische Legitimation erfuhr. Vielmehr stellt der DCGK unter anderem Empfehlungen bereit, die für eine gute Unternehmensführung im Sinne der Best Practice umgesetzt werden sollten. Durch § 161 Aktiengesetz (AktG) sind börsennotierte Aktiengesellschaften verpflichtet, eine sogenannte „Entsprechenserklärung“ abzugeben, ob und inwieweit die Empfehlungen des DCGK angenommen und umgesetzt wurden oder begründen, warum entgegen diesen Empfehlungen gehandelt bzw. diese nicht umgesetzt worden sind.[4]

Als Pendant zum DCGK für die Privatwirtschaft gilt der Public Corporate Governance Kodex (PCGK)[5] des Bundes, welcher die Grundsätze guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes an Unternehmen in privater Rechtsform reglementiert.[6] Die fachliche Verantwortung für die jeweiligen Beteiligungen des Bundes an privatwirtschaftlichen Unternehmungen obliegen dabei den jeweils zuständigen Bundesministerien.

Die Federführung des PCGK selbst liegt hingegen beim Bundesministerium der Finanzen. Entsprechend der Bundeshaushaltsordnung ist es dem Bund nur gestattet, zur Aufgabenerledigung eine privatrechtliche Organisationsform zu wählen, wenn sich der konkrete angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt. Ist der Bund also formaler Gesellschafter einer privatwirtschaftlichen Unternehmung, hat dieser – wie auch jede privatrechtliche Organisationsform – ein Interesse an einer guten Unternehmensführung.

So gilt der PCGK unmittelbar für Unternehmen, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist, die aber nicht börsennotiert sind. Darunter fallen insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), wie beispielsweise die Bundesdruckerei GmbH, die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit GmbH und die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH.[7]

Die Deutsche Flugsicherung GmbH und Azerbaijan Airlines: Eine Kooperation im Fokus

Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit Sitz in Langen gehört zu 100 Prozent dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr. Dass diese ihren Verpflichtungen aus dem PCGK nur mit mäßiger unternehmerischer Sorgfalt nachkommt, zeigt deren jüngste Kooperation ihrer 100-prozentigen Tochtergesellschaft DFS Aviation Services GmbH mit dem aserbaidischen Staatsunternehmen[8] Azerbaijan Airlines zur Modernisierung des Flughafens Lachin.[9]

[2] Vgl. Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex 2024; abrufbar unter: <https://www.dcgk.de/de/kodex/archiv.html> (zuletzt abgerufen am 07.07.24; soweit nicht anders angegeben, wurde alle Hyperlinks am 07.07.24 zuletzt zur Überprüfung ihrer Aktualität aufgerufen).

[3] Vgl. ebd. abrufbar unter: <https://www.dcgk.de/de/kommission.html>.

[4] Vgl. ebd. abrufbar unter: <https://www.dcgk.de/de/entsprechenserklarungen.html>.

[5] Abrufbar in der aktualisierten Fassung von 2023 inkl. Anlagen unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/grundsaeetze-beteiligungsfuehrung.pdf?__blob=publicationFile&v=5.

[6] Vgl. Bundesministerium der Finanzen 2024; abrufbar unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Bundesvermoegen/Privatisierungs_und_Beteiligungspolitik/Beteiligungspolitik/grundsaeetze-guter-unternehmens-und-aktiver-beteiligungsfuehrung.html.

[7] Vgl. ebd.

[8] Vgl. Center for Aviation; 2024; abrufbar unter: <https://centreforaviation.com/data/profiles/airlines/azerbaijan-airlines-azal-j2>.

[9] Vgl. DFS Aviation Service 2024; abrufbar unter: <https://dfs-as.aero/azerbaijan-airlines-und-das-modernisieren-flughafen-lachin/>.

Vertreibung der Armenier

Im September 2023 wurde die gesamte armenische Bevölkerung – über 100.000 Menschen – aus Berg-Karabach vertrieben.[10] Im Rahmen der sogenannten "Anti-Terror"-Operation Aserbaidshans in Berg-Karabach, das bereits neun Monate lang unter der Blockade und Hungersnot litt, hat Aserbaidshans unter Verstoß gegen die Anordnung des Internationalen Gerichtshofs zur Aufhebung der Blockade nicht nur die Bevölkerung von Berg-Karabach im September 2023 angegriffen. Es wurden aktiv Maßnahmen ergriffen, um die Bevölkerung aus Berg-Karabach zu vertreiben.[11] Nach der trilateralen Erklärung vom 10. November 2020 war vorgesehen, dass die Gebiete, auf denen der Flughafen von Lachin errichtet werden sollte, unter die Kontrolle Aserbaidshans kommen würden. Als Teil dieser Übergabe wurden etwa 10.000 armenische Bewohner aus ca. 109 Gebieten in der Region Lachin zwangsweise verdrängt. Mit der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 04.10.2023 (2023/2879(RSP)) wurde die Zwangsvertreibung der Armenier aus Berg-Karabach als ethnische Säuberung eingestuft, was dem völkerstrafrechtlichen Delikt des Verbrechens gegen die Menschlichkeit nach § 7 Völkerstrafgesetzbuch gleichkommt.

Aserbaidshans unternimmt jedoch keine Schritte, um die Situation zu verbessern oder den angeordneten Schadensersatz zu leisten. Stattdessen werden armenische Kulturgüter in Berg-Karabach zerstört, ebenso wie Wohngebiete von Armeniern.[12] Obwohl der Internationale Gerichtshof bereits angeordnet hat, dass armenische Häuser und Kulturgüter nicht zerstört werden dürfen, geschieht dies vorsätzlich seitens Aserbaidshans, um die Rückkehr der Armenier zu verhindern.[13]

Ethische Bedenken und rechtliche Grundlagen

Doch nicht nur das Völkerrecht verbietet ein solches Vorgehen. Das LkSG zwingt Unternehmen nun dazu, Maßnahmen zu ergreifen, die Geschäftspartner bei Verstößen zu sanktionieren und Kooperationen gegebenenfalls zu verbieten. So ist das Verbot von widerrechtlichen Zwangsräumungen gemäß dem LkSG, vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 10, eine geschützte rechtliche Position. Nach dieser Bestimmung ist es unzulässig, Gebiete widerrechtlich zu entziehen, sofern sie zumindest einer Person ihre Lebensgrundlage sichern. Der UN-Sozialpaktausschuss definiert Zwangsräumung als „andauernde oder vorübergehende, gegen den Willen von Individuen, Familien und/oder Gemeinschaften stattfindende Vertreibung aus ihren Wohnungen und/oder von ihrem Land, ohne dass ein geeigneter rechtlicher oder anderer Schutz vorhanden ist oder Zugang zu ihm besteht“.[14]

Die entscheidende Voraussetzung für eine Zwangsräumung ist, dass die betroffene Person kein Besitzrecht innehat. Aufgrund der Vertreibung der Armenier aus der Region und ihrer Verhinderung der Rückkehr haben sie kein Besitzrecht in der Region Lachin. Die Bewohner der genannten Wohngebiete haben auch keine Entschädigung seitens Aserbaidshans erhalten.[15]

Bei erfolgten Enteignungen ist es wichtig für die Unternehmen zu überprüfen, ob die Betroffenen konsultiert wurden und Zugang zu rechtlichen Mitteln sowie angemessenen Entschädigungen hatten.[16]

[10] Vgl. u.a. Othmann, Ronya 2023: Nach der Vertreibung aus Bergkarabach. Abrufbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/vertreibung-der-armenier-aus-bergkarabach-und-die-un-beobachter-19223926.html>.

[11] Siehe Anordnung des Internationalen Gerichtshofs vom 17. November 2023, § 74; abrufbar unter: <https://www.icj-cij.org/sites/default/files/case-related/180/180-20231117-ord-01-00-en.pdf> sowie Anordnung des Internationalen Gerichtshofs vom 22. Februar 2023, § 67; abrufbar unter: <https://www.icj-cij.org/sites/default/files/case-related/180/180-20230222-ord-01-00-en.pdf>.

[12] Vgl. Chapple, Amos 2024: Church, Entire Village 'Erased' In Azerbaijan's Recaptured Nagorno-Karabakh. Abrufbar unter: <https://www.rferl.org/a/azerbaijan-armenia-nagorno-karabakh-heritage-destruction-karintak-dasalti/32918998.html>.

[13] Siehe Fußnote 10.

[14] Siehe ebd. § 34; abrufbar unter: <https://www.un.org/depts/german/menschenrechte/a-hrc-43-43.pdf>.

[15] Vgl. Sargsyan v. Aserbaidshans App. No. 40167/06 § 95 (EGMR 16 June 2015).

[16] Siehe Regierungsbegründung, BT-Drs. 19/28649, Begründung zu § 2 II Nr. 10.

Bei der aktuell vorliegenden Symmetrie der Geschäftsbeziehung, verkauft die DFS Aviation Services GmbH in erster Linie Knowhow und Software an die Firma Azerbaijan Airlines, welche somit nicht als Teil der Lieferkette gilt und somit das LkSG nicht anzuwenden ist. Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH sollte sich daher aber umso mehr ihrer bestehenden Verpflichtung nach dem PCGK beim wirtschaftlichen Handeln ihrer 100-prozentigen Tochtergesellschaft bewusst sein, auch wenn kein formaler Gesetzesverstoß bei dieser Kooperation vorliegt. So ist bereits in dessen Präambel definiert, dass die Unternehmen mit Bundesbeteiligung „[...] nicht nur zu gesetzeskonformen, sondern auch zu ethisch fundiertem, verantwortlichem Verhalten (Leitbild des „Ehrbaren Kaufmanns“) [...]“ verpflichtet sind.[17] Auch wenn der Begriff des sogenannten „Leitbild des Ehrbaren Kaufmanns“ nicht legaldefiniert ist und auch dem Wandel der Zeit unterliegt, herrscht dennoch stets ein grobes Verständnis über den möglichen Deutungsradius dieser Begrifflichkeit. Dieser geht laut Industrie- und Handelskammer auf das 12. Jahrhundert zurück und wurde insbesondere in italienischen und norddeutschen Handelsstädten geprägt und brachte zum Ausdruck, dass Kaufleute nicht nur die wirtschaftliche Verantwortung für ihr Unternehmen tragen, sondern auch im gesamtgesellschaftlichen Kontext eine gewisse Verantwortung gegenüber allen anderen Akteuren übernehmen müssen.

Eine ähnliche Definition findet sich heutzutage im Begriff der Corporate Social Responsibility. [18]

Ferner führt diese Kooperation das eigens gegründete Menschenrechtsgremium der DSF Deutsche Flugsicherung „[...] als verantwortliche Instanz für menschenrechtliche Belange sowie die

Verabschiedung einer eigenen Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte durch die Geschäftsführung [...]“, wie im Corporate Governance-Bericht 2023 des Unternehmens beschrieben, ad absurdum.[19] Diese Grundsatzerklärung vom 01.01.2023 drückt u.a. das Bekenntnis der Geschäftsführung zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN) aus und behält sich vor „[...] Menschen- bzw. Umweltrechtsverletzungen nach Möglichkeit abzustellen bzw. auf deren Beseitigung hinzuwirken [...]“, insofern diese dem Unternehmen offengelegt werden.[20]

Forderung nach Überprüfung und Neuausrichtung

Im Hinblick auf die dargelegten Punkte sollte die DFS die Kooperation ihrer Tochtergesellschaft mit Azerbaijan Airlines mit sofortiger Wirkung aufkündigen, da ansonsten sowohl der DPGK, der unternehmenseigene definierte Wertekanon aus „Professionalität“, „Vertrauen“, „Wandel“, „Leidenschaft“ und „Miteinander“[21] als auch die Arbeit des eigenen Menschenrechtsgremiums ausschließlich auf dem Papier existieren.

[17] Vgl. PCGK 2023 S. 7.

[18] Vgl. Deutsche Industrie- und Handelskammer 2024; abrufbar unter: <https://www.dihk.de/de/themen-und-positionen/recht-in-der-wirtschaft/ehrbarer-kaufmann-2728>
Vgl. PCGK 2023 S. 7.

[19] Vgl. ebd. S. 7; abrufbar unter: <https://www.dfs.de/homepage/de/medien/publikationen/cg-bericht-2023-dfs.pdf?cid=iws>.

[20] Vgl. ebd. S. 2.f.; abrufbar unter: <https://www.dfs.de/homepage/de/unternehmen/unternehmen-dfs/menschenrechte/unterzeichnet-grundsatzerklaerung-menschenrechte-dfs-2023.pdf?cid=hvt>.

[21] Siehe Fußnote 19.



Deutsch-Armenische Juristenvereinigung e.V.

Postfach 44 02 03

90207 Nürnberg

info@dearjv.de

Juli 2024